

2. die übrigen Landgemeinden:

Altenwerder. 6.	Glüfingen. 5.	Leverfen. 4.
Beckedorf. 4.	Gr.-Klecken. 4.	Lindhorst. 4.
Bendestorf. 4.	Gr.-Moor. 5.	Lüllau. 4.
Buchholz. 4.	Gut-Moor. 5.	Marmstorf. 6.
Bullenhausen. 5.	Harmstorf. 4.	Meckelfeld. 5.
Carobhofel. 5.	Helmstorf. 4.	Meßendorf. 4.
Dibberfen. 4.	Hittfeld. 4.	Remndorf. 4.
Eckel. 4.	Hörften. 5.	Neugraben. 3.
Eddelfen. 4.	Jddensen. 4.	Neuhof. 6.
Ehestorf. 4.	Jehrden. 5.	Neuland. 5.
Eißendorf. 5.	Jesteburg. 4.	Over. 5.
Emmelndorf. 4.	Jhenbüttel. 4.	Rönneburg. 5.
Emsen. 4.	Kattwyf. 6.	Rosengarten. 4.
Finkenwerder. 6.	Kl.-Klecken. 4.	Sinstorf. 5.
Fischbeck. 3.	Kl.-Moor. 5.	Sottorf. 4.
Fleestedt. 4.	Langenbeck. 5.	Tötenfen. 4.
Friesenwerdermoor. 5.	Lauenbruch. 3.	Vahrendorf. 4.

Die in der Stadt Harburg und in der Gemeinde Wilhelmsburg neu anzulegenden Straßen werden denjenigen Gerichtsvollzieherbezirken zugeteilt, zu welchen die diesen Straßen nächstgelegenen Straßen gehören.

Die Gerichtsvollzieherordnung bestimmt im § 17 unter Nr. 3: „Zustellungsaufträge sind von dem Gerichtsvollzieher des Bezirks, in dem die Übergabe des Schriftstückes stattfinden soll, auch dann zu erledigen, wenn sie durch die Post ausgeführt werden. Diejenigen Zustellungsaufträge der bezeichneten Art, bei denen der Ort der Übergabe außerhalb des Amtsgerichtsbezirks belegen ist, sowie sämtliche Aufträge zu Zustellungen durch Aufgabe zur Post werden von dem aufsichtführenden Amtsrichter im voraus verteilt.“

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben A bis D fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher Nitzsche.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben E bis H fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher Gröne.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben J bis L fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher Gramsch.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben M bis P fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher Marquardt.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben Q bis S fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher Koppe.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben T bis Z fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher Adler.

Als Auftraggeber im Sinne dieser Anordnung ist die auftraggebende Partei, nicht deren Bevollmächtigter, zu verstehen.